

68. Jahrgang - Nr. 3

29. August 2016

Vollversammlung:

Bericht von Präsident
Thomas Zanner
Seite 2 bis 4

Treueprämien:

Bericht über
Ehrungsfeiern
Seite 4 und 5

Rechtsthema:

Festlegung der
Arbeitszeit
Seite 6

Geburtstag:

Altpräsident Michael
Schorn feierte 85er
Seite 7

Handwerkerbonus:

Bundesförderung
heuer wieder möglich
Seite 7 und 8



Bericht des Präsidenten an die Vollversammlung



Die 134. Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Salzburg fand am 23. Mai 2016 im Hotel „Heffterhof“ in Salzburg-Parsch statt. Erstmals konnte Präsident Thomas Zanner als Vertreter der Aufsichtsbehörde, Abteilungsleiter Dr. Franz Moser von der Abt. 4 „Lebensgrundlagen und Energie“ des Amtes der Salzburger Landesregierung (auf unserer Foto oben links neben KAD Dr. Otmar Sommerauer) begrüßen.

Nachstehend bringen wir einen Auszug aus dem umfangreichen Bericht des Präsidenten an die Vollversammlung:

Wahlkosten 2015

Zu Beginn noch kurz ein Wort zur Landarbeiterkammerwahl 2015. Dass die Wahl reibungslos durchgeführt wurde ist bekannt, ebenso das Ergebnis. Ich möchte noch kurz die entstandenen Kosten erwähnen. Im Jahr 2015 sind rund €uro 14.300,- angefallen. Rechnet man die schon im Jahr 2014 angefallenen Kosten für das EDV-Programm dazu, so kommt man auf Gesamtkosten von €uro 16.500,-. Der größte Posten entfiel auf Portokosten in der Höhe von ca. €uro 6.000,-.

Kollektivvertragsverhandlungen für 2016

Auch im heurigen Jahr konnten die vier in Salzburg abgeschlossenen

Kollektivverträge erneuert werden. Die Verhandlungen brachten folgendes Ergebnis.

- Der Käser-KV orientiert sich wie bisher am Abschluss des gewerblichen Molkerei-KV. Das Ergebnis war +1,45% Lohnerhöhung (auch Lehrlingsentschädigungen) ab 1. Jänner 2016,
- Der Gärtner-KV wurde bereits am 17. Dezember 2015 verhandelt. Die Verhandlungsführung hatte wieder der Vorsitzende des Rechts- und Kollektivvertragsausschusses KR Johann König inne.

Ergebnis: 1,45 %, Lohnerhöhung ab 1. Jänner 2016, zusätzlich Anrechnung der 1. Elternkarenz im Ausmaß von max. 18 Monate auf dienstzeitabhängige Ansprüche (Kündigungsfrist, Entgeltfortzahlung und Urlaubsausmaß).

Die Dienstgeberseite wünscht die Ermöglichung einer Durchrechnung der Arbeitszeit. An einer möglichen Regelung werden derzeit Vorarbeiten geleistet.

- Der Land- und Forstwirtschaftliche KV und
- der Maschinenring-KV wurden am 18. Jänner 2016 verhandelt. Ergebnis: +1,35 % ab 1.1. 2016. Die Landarbeiterkammer konnte im Zusammenwirken mit der Gewerkschaft auf Sozialpartnerebene für unsere Mitglieder einen guten Erfolg erzielen. Bei einer Index-

steigerung von 0,9% für das Jahr 2015 konnte wieder ein Lohnzuwachs erzielt werden.

Andere wichtige Kollektivverträge im Bereich der Land und Forstwirtschaft:

- ÖBf-AG Arbeiter
1,35% ab 1. Jänner 2016
- ÖBf-AG Angestellte
1,35 % ab 1. Jänner 2016
- Mantelvertrag für Privatforste
1,3% ab 1. Jänner 2016
- Gutsangestellte:
1,3% ab 1. Mai 2016

Schallreduktoren (Schalldämpfer)

Bereits vor einem Jahr hat sich die Landarbeiterkammer für die jagdliche Fortbildungsveranstaltung einen namhaften Experten zum Thema „Schalldämpfer bei der Jagd“ geholt. Der damalige Vortragende legte seine Erfahrungen zum Thema umfassend dar. Resümee war, dass letztlich keine sachlichen Argumente gegen den Einsatz von Schalldämpfern bei der Jagd sprechen. Eine Zunahme von Wilderei oder sonstiger Kriminalität hat sich nicht bestätigt.

Nach österreichischem Recht
(Fortsetzung auf Seite 3)

Rechtliche Fragen ?

Die Landarbeiterkammer für Salzburg gibt über sämtliche Fragen aus dem Arbeits- und Sozialrecht die kompetente Auskunft.

Ihre Anfrage können Sie entweder Telefonisch unter der Telefonnummer:

(0662) - 871 232

bzw. auch per E-Mail unter: landarbeiterkammer@lak-sbg.at aber auch schriftlich an uns richten.

Unsere Postanschrift lautet:

**Landarbeiterkammer
 für Salzburg
 Schranngasse 2, Stiege 3
 5027 Salzburg**

Bericht

(Fortsetzung von Seite 2)

braucht man für den Einsatz von Schalldämpfern bei der Jagd eine jagdrechtliche und eine waffenrechtliche Ausnahmegenehmigung. Genauer betrachtet handelt es sich nur um Schallreduktoren, die den Büchsenknall unter die gesundheitsschädliche Grenze von 135 Dezibel reduzieren. Der Knall ist immer noch vorhanden.

Für einen Versuch in Salzburg hat die Jagdbehörde die Bewilligung erteilt. Das Problem ist jedoch die der waffenrechtliche Genehmigung. Die Bezirkshauptmannschaft kann für eine Person, die ein überwiegendes Interesse hat, eine Ausnahmegenehmigung für den Gebrauch eines Schalldämpfers erteilen.

In einem konkreten Fall liegt nun ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vor, in dem einem Berufsjäger, die waffenrechtliche Bewilligung dazu versagt wurde. In Deutschland ist dies bei etwas anderer Rechtslage kein Problem.

Die Landarbeiterkammern befürworten den Einsatz von Schalldämpfern bei der Jagd aus Arbeitnehmerschutzgründen. Sowohl nach der einschlägigen EU-Richtlinie als auch nach unseren nationalen Arbeitnehmerschutzvorschriften sind die Gefahren für die Gesundheit primär am Entstehungsort auszuschließen bzw. zu verringern. Die Dienstgeber sind verpflichtet, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die nach dem technischen Fortschritt und wissenschaftlichen Kenntnisstand geeignet sind, den Schutz von Gesundheit und Sicherheit durch Lärm zu verbessern. Dazu zählt auch der Gebrauch eines Schalldämpfers bei beruflichem Einsatz einer Jagdwaffe.

Unter Führung des Österreichischen Landarbeiterkammertages sind wir daher in intensiven Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

(Fortsetzung auf Seite 4)

Betriebsräte und Sozialpartnerschaft

Bei den Österreichischen Bundesforsten sind in den einzelnen Betrieben im Herbst die Betriebsräte neu zu wählen. Die Arbeiter und Angestellten wählen dabei ihre betriebliche Vertretung, die für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis erste Anlaufstelle für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sein soll.

Es ist daher meines Erachtens von größter Bedeutung, dass sich wieder engagierte Kolleginnen und Kollegen für diese Funktionen zur Verfügung stellen. Ein funktionsfähiger Betriebsrat ist für die wirksame Vertretung der Belegschaft gegenüber dem Dienstgeber unumgänglich, verschiedene Möglichkeiten des Arbeitsrechtes wie z.B. Betriebsvereinbarungen werden mit ihm erst möglich, für die Verwaltung des Betriebsratsfonds trägt er die Verantwortung.

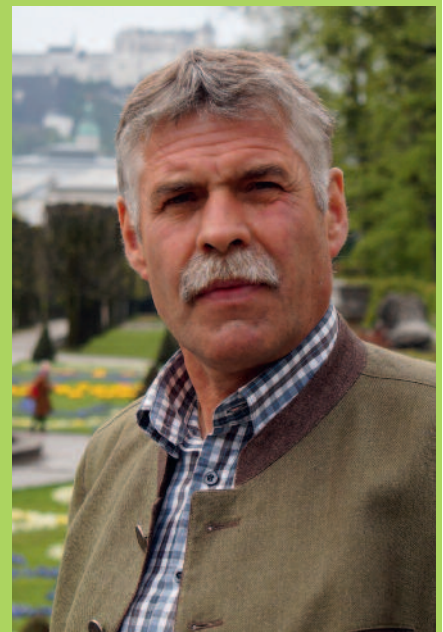
Im Vorfeld dieser Betriebsratswahlen sind Betriebs(gruppen)versammlungen zur Wahl des Wahlvorstandes abzuhalten. Letzterer ist dann für die Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Funktionsperiode ist mit 4 Jahren begrenzt und eine Neuwahl so rechtzeitig durchzuführen, dass der neue Betriebsrat nach erfolgter Konstituierung und nach Ablauf der Funktionsperiode des alten Betriebsrates, die Geschäfte übernehmen kann. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch erwähnen, dass auch die Funktionsperiode der von der Betriebsgruppenversammlung gewählten Rechnungsprüfer (und Ersatzmitglieder) mit 4 Jahren begrenzt ist. Diese sind ebenso rechtzeitig neu zu wählen!

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist es vorgesehen, dass jede zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer berechtigt sind, zu allen Betriebs(gruppen)versammlungen (Teilversammlungen) Vertreter zu entsenden. Sie sind von der Einberufung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Entsendung eines Vertreters möglich ist. Dazu gehört auch eine rechtzeitige Terminbekanntgabe bzw. Terminkoordination.

Als Betriebsrat und Präsident einer gesetzlichen Interessenvertretung weiß ich um die Wichtigkeit und Bedeutung einer guten Zusammenarbeit zwischen Betriebsräten und der gesetzlichen wie auch freiwilligen Interessenvertretungen. In einer sich rasch verändernden Arbeitswelt müssen meiner Ansicht nach die Kräfte gebündelt werden, um Erfolge erzielen zu können. Es geht um Arbeitsplätze und deren Qualität, Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung wie auch um soziale Absicherung.

Ich ersuche daher die Kolleginnen und Kollegen sich im Rahmen der Betriebsratstätigkeit zu engagieren und eine gute Zusammenarbeit mit der Landarbeiterkammer und der Gewerkschaft zu pflegen.

Euer

LAK-Ehrungen für langjährige Berufstätigkeit



Die erste Ehrung im Jahr 2016 fand am 12. Mai 2016 in Stuhlfelden statt.

Auf Grund der eingereichten Anträge für die „Treueprämienaktion 2016“ (d.h.: Ehrung für langjährige unselbständige Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft) konnten anlässlich einer Betriebsversammlung insgesamt 7 langjährig Beschäftigte des Forstbetriebes Pinzgau der ÖBf-AG von der LAK geehrt werden.

LAK-Vorstandsmitglied Kammerrat Christian Maier und Referent Herbert Unterkofler (auf unserem Foto links außen) konnten im Rahmen der Betriebsversammlung im Namen der LAK auszeichnen:

Forstfacharbeiter Michael Fazokas für 10 Jahre; Büromitarbeiterin Frau Katharina Rieder und Forstfacharbeiter Johann Neumayr, beide für 25 Jahre; Revierassistent Thomas Laimboeck für 26 Jahre; Revier-

leiter Günther Schmuck für 28 Jahre sowie Forstfacharbeiter Alois Nindl und Oberförster Michael Gehwolf, beide für 45 Jahre. Unser Foto zeigt (von rechts nach links): Alois Nindl, Johann Neumayr, Günther Schmuck, Kathi Rieder, dahinter Thomas Laimboeck, daneben der Leiter des FB Pinzgau Dipl. Ing. Winfried Weinberger und Frau Sabine Presslaber, Betriebsrätin des Angestellten Betriebsrates des Forstbetriebes Pinzgau.

Sie hat die Urkunde von Oberförster Michael Gehwolf übernommen und die Glückwünsche der LAK übermittelt. Michael Gehwolf konnte leider persönlich nicht teilnehmen. Wir möchten uns seitens der LAK bei Sabine Presslaber bedanken. Sie hat die für eine Ehrung notwendige Vorarbeit geleistet und die entsprechenden Anträge an uns geschickt.

Gerade eine kleine Organisation wie die Landarbeiterkammer in Salzburg ist auf diese wertvolle Mithilfe angewiesen.

Dafür an alle Funktionäre, Betriebsräte, usw. ein herzliches Dankeschön!

Bericht des Präsidenten an die Vollversammlung

(Fortsetzung von Seite 3)

dabei, eine Lösung im Verordnungswege zu erreichen. Dies hätte den Vorteil, dass die Bezirkshauptmannschaften nicht jeden Einzelfall prüfen müssten. Gesundheit ist schließlich unser höchstes Gut!

Bildung

Am 14. April fand wieder die jährliche Fortbildungsveranstaltung der Landarbeiterkammer im Jagdzentrum Stegenwald statt.

Vor gefülltem Vortragssaal referierten Prof. Dipl. Ing. Klaus Schachenhofer, Leiter der Forstfachschule Waidhofen/Ybbs zum Thema „Forstfachschule Neu“ und Univ. Prof. Dr. Walter Arnold, Leiter des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie der veterinärmedizinischen Universität Wien zum Thema „Klimawandel und heimische Wildtiere: Des eine

Freud`, des andern Leid“

(Anmerkung der Redaktion: siehe dazu unser ausführlicher Bericht in unseren LAK-Mitteilungen vom 4. Mai 2016).

Neues Design für Website

Seit Kurzem ist die Website der Salzburger Landarbeiterkammer www.landarbeiterkammer.at/salzburg in einem neuen Design zu betrachten. Gleichzeitig mit dem neuen Erscheinungsbild wurde auch die durch gesetzliche Vorschriften vorgegebene Barrierefreiheit hergestellt. Damit ist sichergestellt, dass auch Personen mit Behinderung die Webseite betrachten können, sie ist nun auch für Mobilgeräte geeignet.

LAK-Förderungen

Anhebung der Treueprämien:

Die Treueprämien wurden mit

Vorstandsbeschluss angehoben:

- a.) bei einer Dienstzeit von 25 (bis 34) Jahren auf €uro 130,-
- b.) bei einer Dienstzeit von 35 (bis 44) Jahren auf €uro 200,-
- c.) bei einer Dienstzeit von über 45 Jahren auf €uro 270,-

Ebenso wurde die **Lehrlingsbeihilfe** auf €uro 75,- angehoben.

LAK-Förderungen

Die Landarbeiterkammer vergibt nach ihren Förderungsrichtlinien auch unverzinsliche Darlehen für die Wohnraumschaffung und Verbesserung zur Hauptwohnsitznutzung.

Rufen Sie uns unter der Telefon Nr. **(0662) - 871 232** an - wir informieren Sie gerne über die Möglichkeiten einer Förderung.

Weitere Ehrungsfeiern im 1. Halbjahr 2016

Ehrung beim Blumenhof in Salzburg

Der Salzburger Blumenhof ist die Gartenbau-, Ein- und Verkaufsgenossenschaft der Salzburger Erwerbsgärtner. Gleichzeitig ist sie die Vermarktungsorganisation der Salzburger Zierpflanzengärtner und „ihre“ zentrale Einkaufsstelle für Gartenbau- und Floristikbedarf. Der Salzburger Blumenhof liefert täglich, unter anderem auch ein breites Sortiment frischer Topfpflanzen aus heimischer Produktion. Die Genossenschaft wurde bereits im Jahr 1969 gegründet.

Fast ebensolange ist Herr Erwin Maier als Verkaufsfahrer beim Blumenhof beschäftigt und wird im Herbst d.J. in den verdienten Ruhestand „wechseln“. Aus diesem Anlass wurde er von unserer Kammerrätin Susanne Brunauer am Blumenhof im Mehrlgutweg in Salzburg überrascht und ihm auch im Namen der LAK für seine „36-jährige verdienstvolle Tätigkeit“ zum Wohle der Salzburger Erwerbsgärtner Dank und Anerkennung gesagt. Unser Foto (oben rechts) zeigt Herrn Erwin Maier mit unserer Kammerrätin Susanne Brunauer und dem Geschäftsführer des „Salzburger Blumenhofes“ Dipl. Ing. Reinhard Hillebrand.



Ehrung auch für eine langjährige Mitarbeiterin der Bayr. Saalforste

Die Bayern haben seit Jahrhunderten im Pinzgau etwa 18.500 Hektar (Wald-)Grund für die Versorgung ihrer Saline in Bad Reichenhall mit Holz. Geregelt wurde dieser Besitz, nach immer wieder aufflammenden Streitereien, im ältesten noch gültigen Staatsvertrag in Europa, der Salinenkonvention von 1829.

Im Gegenzug zur Holzgewinnung der Bayern auf Salzburger Boden durften die Österreicher Salz im

Salzbergwerk Dürrnberg auch auf bayerischer Seite gewinnen.

Die heutigen Besitzungen Bayerns aus dieser Salinenkonvention liegen zwischen Leogang und Unken. Von den 18 500 Hektar Grund sind etwa 12 000 Hektar Waldflächen.

Die Saalforste, dessen Leiter seit dem Jahr 2011 Thomas Zanker ist, beschäftigen rund 30 Mitarbeiter (*Auszug aus „Salzburg-Wiki“*).

Frau Veronika Miesl war in den letzten 25 Jahren für die Sauberkeit im großen (denkmalgeschützten) Forstamtsgebäude der Bayrischen Saalforste in St. Martin bei Lofer verantwortlich. Mit 30. Juni ist sie in den wohlverdienten Ruhestand gewechselt. Um ihr auch seitens der LAK für ihre 25-jährige treue Arbeit Dank zu sagen, fand am 6. Juli eine kleine Verabschiedung mit den Mitarbeitern des „Forstamt-büros“ und Forstamtsleiter Dipl.-Forstwirt (Univ.) Thomas Zanker statt, zu der auch die LAK eingeladen war. Unser Foto zeigt (von links nach rechts): Alexander Pfannhauser, Forstamtsleiter Thomas Zanker, Frau Veronika Miesl, Frau Ulrike Leitinger, Büroleiter Ernst Hagn und Anton Möschl.

Wir wünschen den beiden „Jungpensionisten“ an dieser Stelle nochmals alles Gute, vor allem Gesundheit!



Aktuelles Rechtsthema: Festlegung der Arbeitszeit



Nach § 19c Abs 1 Arbeitszeitgesetz (AZG) ist die Lage der Normalarbeitszeit und ihre Änderung zu vereinbaren, sofern sie nicht durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgesetzt wird. Dieser Anspruch ist zwingend, kann also nicht abbedungen werden (OGH 8ObA86/03k). Unter Lage der Normalarbeitszeit versteht man dabei Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Ruhezeiten und Arbeitspausen.

Während die Lage der Arbeitszeit am Tag und verteilt auf die Wochentage selten in Kollektivverträgen festgelegt ist, ist dies im Hinblick auf die wöchentliche Normalarbeitszeit meist der Fall, wenn sie weniger als das durch Gesetz festgelegte Höchstausmaß von 40 Stunden wöchentlich (§ 3 AZG) beträgt (zB 38,5 Stunden).

Lage der Arbeitszeit

Die Lage der Arbeitszeit am Tag und in der Woche ist daher grundsätzlich zu vereinbaren, meist schon im Arbeitsvertrag. Vereinbarung heißt, dass Dienstgeber und Dienstnehmer sich darauf einigen müssen, dies gilt dann auch für die Änderung einer schon einmal getroffenen Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung ist weitgehend frei, sie muss nur die gesetzlichen Einschränkungen wie höchstzulässige Arbeitszeit, Ruhezeiten und Pausen, wöchentliche Ruhezeit beachten (OGH 9ObA 210/01z).

Einvernehmlichkeit

Die Vereinbarung (gegenseitige Willensübereinstimmung, Einvernehmlichkeit) kann im Dienstvertrag oder später erfolgen. Gibt es keine ausdrückliche Vereinbarung, kann eine Arbeitszeitvereinbarung auch konkludent durch jahrelange Übung zustande kommen, an die der Dienstgeber gebunden ist. (OGH 9 ObA 76/03x). Auch eine solche kann nur nach § 19 AZG abgeändert werden.

Das oben erwähnte Prinzip der Vereinbarung kann nur dann durchbrochen werden, wenn sich der Dienstgeber einen Vorbehalt für die einseitige Abänderung ausdrücklich ausbedungen hat. Hierbei ist in rechtlicher Hinsicht zu beachten, dass nicht jede Vereinbarung zulässig ist. Eine Vereinbarung, die die Arbeitszeiteinteilung vollkommen der Willkür des Dienstgebers überlässt, wird im Regelfall sittenwidrig sein (OGH 8ObA/116/04y, 8ObA86/03k).

Dadurch könnte das wirtschaftliche Risiko gänzlich auf den Dienstnehmer abgewälzt werden.

Ausnahme:

Eine einseitige Änderung seitens des Dienstgebers ist aber nach § 19c Abs 2 AZG zulässig, wenn

1. dies aus objektiven, in der Art der Arbeitsleistung gelegenen Gründen sachlich gerechtfertigt ist,
2. dem Arbeitnehmer die Lage der Normalarbeitszeit für die jeweilige Woche mindestens zwei Wochen im Vorhinein mitgeteilt wird,
3. berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers nicht entgegenstehen und
4. keine Vereinbarung entgegensteht.

Zu 1. Sachliche Rechtfertigung:

Die Anordnung darf nicht willkürlich sein, eine sachliche Rechtfertigung wird dann vorliegen, wenn der Dienstgeber auf Wünsche und Bedürfnisse von Kunden und Geschäftspartnern reagiert.

Beispiele wären ua.:

- gesetzliche Änderung der Ladenöffnungszeiten

- Anpassung an geänderte Konsum- und Freizeitgewohnheiten
- Ausfall eines anderen Arbeitnehmers, der bisher bestimmte Arbeitszeiten und damit Geschäftsinteressen abgedeckt hat.. (Heilegger/Klein, Arbeitszeitgesetz ÖGB-Verlag, S. 497)

Zu 2. Mitteilungsfrist:

Für die jeweilige Woche zwei Wochen im Vorhinein, wobei gemäß § 19c Abs 3 AZG davon abgewichen werden kann, wenn dies in unvorhersehbaren Fällen zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen Nachteils erforderlich ist und andere Maßnahmen nicht zumutbar sind. Durch Normen kollektiver Rechtsgestaltung können wegen tätigkeitsspezifischer Erfordernisse abweichende Regelungen getroffen werden.

Zu 3. Berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers:

Hier kommt es zu einer Interessenabwägung zwischen den Interessen des Dienstnehmers und jenen des Betriebes (Unternehmen). Wiegen die Interessen des Dienstnehmers schwerer als jene des Dienstgebers, so stehen diese einer einseitigen Änderung der Arbeitszeiteinteilung entgegen, z.B. Kinderbetreuung und andere Verpflichtungen, sowie bestimmte Freizeitaktivitäten. Bei der Interessenabwägung ist dabei zu berücksichtigen, wem (Dienstnehmer od. Dienstgeber) leichter eine Veränderung möglich ist (siehe hierzu Heilegger/Klein, Arbeitszeitgesetz ÖGB-Verlag, S. 498ff).

Alle Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, wobei der unter **Punkt 4. genannte Vereinbarungsvorbehalt**

für den Dienstgeber auf jeden vorliegen muss, ansonsten ist eine einseitige Abänderung der Arbeitszeit nicht möglich.

Im Landarbeitsrecht findet sich diese Regelung nur in Bezug auf die Teilzeitarbeit, man wird aber davon ausgehen können, dass diese Grundsätze auch für Vollzeitarbeit Anwendung finden.

KAD Dr. Otmar Sommerauer

Geburtstag von „Altpräsident“ Michael Schorn

Am 8. Juli d.J. feierte unser (Alt-)Präsident Ök.-Rat Michael Schorn die Vollendung seines 85. Lebensjahres. Aus diesem Anlass hat die Landarbeiterkammer mit Präsident Thomas Zanner, Vizepräsidentin Dagmar Neureiter, Kammerrätin Maria Rehrle und KAD Dr. Otmar Sommerauer zu einer kleiner Feierstunde zum Langwieswirt nach Vigaun eingeladen, welcher unser Altpräsident zusammen mit seiner Gattin „Burgi“ gerne nachgekommen ist (siehe nebenstehendes Foto).

Michael Schorn, der älteste Sohn einer kleinen Bergbauernfamilie aus St. Koloman/Tauglboden, arbeitete nach dem Abschluss der Pflichtschule zunächst bei Bauern der näheren Umgebung und trat 1954 als Forstarbeiter bei der damaligen Forstverwaltung (FV) Hallein der Österr. Bundesforste ein.

Im Jahr 1957 verehelichte er sich mit Gattin Nothburga. Dieser Ehe entstammen ein Sohn und drei Töchter. Schon bald legte Michael Schorn die Facharbeiterprüfung ab und wurde im Jahr 1959 in den Betriebsrat der FV Hallein und 1961 zu dessen Obmann gewählt.

Nach der LAK-Wahl 1970 kam Michael Schorn als Kammerrat in die Vollversammlung und wurde 1975 Mitglied des Vorstandes.

In der 65. Vollversammlung der Landarbeiterkammer im Dezember 1978 wurde Michael Schorn als Nachfolger von Hans Schwaiger (Präsident von 1949 bis 1978) zum Präsidenten gewählt.

Nach 20 Jahren an der Spitze der Landarbeiterkammer übergab er schließlich am 14. Dezember 1998 dieses verantwortungsvolle Amt in die Hände seines Nachfolgers Präs. Ing. Andreas Kraihammer. Michael Schorn war unter anderem auch Zentralbetriebsrat der ÖBf, Vizepräsident des Österr. LAK-Tages, Obmann des Salzburger Land- und Forstarbeiterbundes (SLFB), in der Landesleitung der Gewerkschaft der Land- und Forstarbeiter sowie Mitglied des Zentralvorstandes in Wien.



Unser Foto zeigt (von links nach rechts): Kammeramtsdirektor Dr. Otmar Sommerauer, Präsident Thomas Zanner, Vizepräsidentin Dagmar Neureiter, KR Maria Rehrle, Ök.-Rat Altpräsident Michael Schorn und seine Gattin Burgi

Für seine großen Verdienste um die Land- und Forstarbeiter wurde Michael Schorn mit höchsten Auszeichnungen geehrt.

So wurde ihm 1990 vom Bundespräsidenten der Berufstitel „Ökonomierat“ und im März 2000 das „Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ verliehen.

Trotz seines hohen Alters, ist unser Jubilar noch sehr rüstig, sodass er in seiner Freizeit auch noch der „Forstfacharbeit“ und seiner großen Leidenschaft der „Jagd“ nachgehen kann.

Wir wünschen „unserem LAK-Präsidenten“ noch viele glückliche und gesunde Jahre im Kreis seiner großen Familie.

Handwerkerbonus auch 2016

Mit dem Handwerkerbonus erhalten Privatpersonen eine Förderung (Beihilfe) von bis zu 600 €uro für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung ihres Hauses oder ihrer Wohnung, wenn dabei Leistungen eines Handwerkers in Anspruch genommen werden.

Die österreichische Bundesregierung stellt dafür 2016 bis zu 20 Mio. €uro zur Verfügung und setzt damit wachstums- und konjunkturbelebende Impulse für die Wirtschaft. Abhängig vom Wirtschaftswachstum stehen gegebenenfalls auch 2017 bis zu 20 Millionen €uro an Förderungsmitteln zur Verfügung. Anträge können seit 4.7.2016 gestellt und so lange gefördert

werden, wie Budgetmittel vorhanden sind.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Förderungsaktion richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Der/die Antragsteller/-in muss das Wohnobjekt, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, für private Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

Pro Antragsteller/-in und Jahr bzw. solange Budgetmittel vorhanden sind, kann für 1 Wohnobjekt 1 Förderungsantrag gestellt werden. Stehen für 2017 Förderungsmittel

(Fortsetzung auf Seite 8)

Handwerkerbonus: Eine Förderung des Bundes

(Fortsetzung von Seite 7)

zur Verfügung, kann 2017 ein neuerlicher Antrag zur Förderung weiterer Handwerkerleistungen gestellt werden. Im Rahmen der Förderungsaktion werden Arbeitsleistungen gefördert, welche von Handwerkern und befugten Gewerbetreibenden bei der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung eines in Österreich gelegenen Wohnobjektes (inkl. dessen Gebäudehülle) erbracht werden. Arbeiten an Einrichtungsgegenständen sind nur förderungsfähig, wenn diese fest mit dem Gebäude verbunden und auf die speziellen Maße eines Raumes angepasst sind.

Beispiele für förderungsfähige Arbeitsleistungen

- Erneuerung von Wandanstrichen und Tapeten, Austausch von Bodenbelägen, Schleifarbeiten an Böden;
- Erneuerung und Dämmung von Dächern, Fassaden, oberster oder unterster Geschoßdecke;
- Austausch von Fenstern u. Türen, Sanierung von Sanitäranlagen, Erneuerung der Einbauküche;
- **WICHTIG:** Die Rechnung muss Arbeitsleistungen und Materialkosten getrennt ausweisen.

Nicht Gegenstand der Förderung sind

Material- und Entsorgungskosten, Arbeitsleistungen zur Neuschaffung oder Erweiterung



von bestehendem Wohnraum und Arbeitsleistungen außerhalb des eigentlichen Wohnobjektes sowie gesetzlich vorgeschriebene Wartungsarbeiten, Gutachten und Ablesedienste. Auch von anderer Stelle (etwa Versicherungen) vergütete oder bereits öffentlich begünstigte/geförderte Leistungen können nicht gefördert werden.

Wie hoch ist die Förderung

Die Förderung beträgt 20% der förderungsfähigen Gesamtkosten (= Arbeitsleistungen und Fahrtkosten, exkl. Umsatzsteuer) bzw. maximal €uro 600 pro Wohnobjekt und Jahr.

Das bedeutet, dass pro Wohnobjekt Arbeitsleistungen in der Höhe von maximal €uro 3.000 (exkl. Umsatzsteuer) gefördert wer-

den können. Stehen 2017 wieder Förderungsmittel zur Verfügung, können 2017 für dasselbe Wohnobjekt weitere Arbeitsleistungen in der selben Höhe zur Förderung eingereicht werden.

Die entsprechenden Anträge sind über die Bausparkassen einzureichen. Weitere Informationen, das entsprechende Antragsformulare und ein ausführliches Merkblatt können Sie aber auch über uns erhalten. Bei Fragen einfach im Büro der Landarbeiterkammer unter **(0662) - 871 232** anrufen.

Gefördert von:



lebensministerium.at

<p>IMPRESSUM</p> <p>Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5 0 2 7 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: landarbeiterkammer@lak-sbg.at Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg</p> <p>Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Herbert Unterkofler</p> <p>Druck: OFFSET 5020 Bayernstraße 27 5072 Siezenheim</p>	<p>Offenlegung gemäß Mediengesetz:</p> <p>Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer für Salzburg). Präsident: Thomas Zanner; Kammeramtsdirektor: Dr. Otmar Sommerauer. Sitz des Unternehmens: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Unternehmensgegenstand: Herausgabe eines vierteljährlich erscheinenden Mitteilungsblattes. Grundlegende Richtung: Information, Aufklärung und Beratung rechtlicher, arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Art sowie Förderung der Dienstnehmer in der Sbg. Land- und Forstwirtschaft.</p>	<p>KOSTENLOS</p> <p>DVR 0770639 Wenn unzustellbar zurück an:</p> <p>Zulassungsnummer GZ02Z031847M</p> <p>P. b. b. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1-Postfach 11 Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg</p>
--	--	--